

Satzung für die vhs Mölln

§ 1 Name und Trägerschaft

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen „ Volkshochschule Mölln “ und hat ihren Sitz in Mölln. Träger der Volkshochschule ist die Stadt Mölln. Sie gewährt der Volkshochschule im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zu Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben und sorgt für die Bereitstellung ausreichender Räume für den Unterricht.
- (2) Die vhs Mölln ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. und Mitglied der Kreisvolkshochschule Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 2 Aufgaben der vhs Mölln

Die öffentlich verantwortete und geförderte vhs Mölln ist als lokal und regional verankerte Weiterbildungseinrichtung elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Mit ihrem bezüglich der Ziele, Inhalte und Methoden breit gefächerten Bildungsangebot steht sie allen Bevölkerungsgruppen und Altersstufen offen. Dadurch trägt die vhs Mölln zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung ebenso bei, wie zum sozialen Zusammenhalt einer Gemeinde und der dafür notwendigen Identifikation der Menschen in ihren Lebensbezügen.

§ 2 Ziele der vhs Mölln

- (1) Angesichts der vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungsprozesse – wird lebensbegleitendes Lernen unabdingbar. Diese Weiterbildung ist unverzichtbare Säule. Ziele der Weiterbildung in der vhs Mölln sind es, die Bürgerinnen und Bürger:
 - a. bei der Gestaltung dieses Wandels durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu unterstützen und es ihnen zu ermöglichen, sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Wertmaßstäbe anzueignen,
 - b. die Beschäftigungschancen und berufliche Mobilität zu verbessern,
 - c. eine Sinnsuche und -deutung zu ermöglichen
- (2) Die vhs Mölln kann damit unterschiedliche soziale Chancen ausgleichen und Benachteiligungen verringern. Die vhs Mölln betont in ihren Weiterbildungsangeboten die Bedeutung des Lernens in der Gruppe – auch als Grundlage für das selbstorganisierte Lernen.
- (3) Sie ermöglicht die Begegnung mit anderen Menschen und ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und ihren Meinungen. Diese öffentlich verantwortete Weiterbildung ist somit ein wesentlicher Stabilitätsfaktor in einer demokratischen, humanen Traditionen verpflichteten Gesellschaft.
- (4) Die vhs Mölln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf überparteilicher und demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.
- (5) Sie trägt zur Bewältigung der Probleme des Zusammenlebens bei, fördert Gemeinwohl und Demokratie und stärkt damit die Fähigkeit zur Mitwirkung, Mitbestimmung, Solidarität und Toleranz in einer aktiven Bürgergesellschaft.

§ 3 Angebot der vhs Mölln

- (1) Das dezentrale, markt-, aber nicht gewinnorientierte Angebot der Volkshochschulen bietet Grund-, Funktions- und Orientierungswissen. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot in den Bereichen Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf sowie Grundbildung ist wesentliches Kennzeichen des Angebots.
- (2) Viele Angebote der Volkshochschule werden in Kooperation mit anderen örtlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen, mit Vereinen, Umweltinitiativen und anderem durchgeführt. Ein ganzheitlicher Bildungsbegriff und die Entwicklung und Erprobung neuer Lernkultur gehören für die Volkshochschule zum Kern ihres Verständnisses von Weiterbildung.

§ 4 Organe

Die Volkshochschule hat:

- (1) eine ehrenamtliche Leitung,
- (2) eine ehrenamtliche Geschäftsführung,
- (3) einen Dozentenausschuss

§ 5 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Leitung der Volkshochschule wird auf Vorschlag des Dozentenausschusses vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin berufen. Die Stadtvertretung hat die Wahl der Leitung der Volkshochschule zu bestätigen.
- (2) Soweit erforderlich, wird die Stellvertretung der Leitung der Volkshochschule durch das Amt Bildung-, Jugend-, Sport und Kultur geregelt.
- (3) Sowohl die Leitung als auch die stellvertretende Leitung der Volkshochschule nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Leitung der Volkshochschule nimmt die pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der Volkshochschule wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester sowie die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes,
 - b. die Beantragung der notwendigen Haushaltsmittel,
 - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - e. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - f. die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung,
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Leitung der Volkshochschule ist finanziell an die vom Träger durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen gebunden.
- (5) Die Leitung der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten bemisst. Die Höhe der Entschädigung setzt der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur fest. Der stellvertretenden Leitung der Volkshochschule wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (6) Das Hausrecht in den von der Volkshochschule benutzten Unterrichtsräumen wird für die Dauer der VHS Kurse durch die Leitung der Volkshochschule oder ihrer Stellvertretung wahrgenommen und kann im Kursbetrieb auf die Kursleitung delegiert werden. Das Hausrecht der Leitungen für die benutzten Gebäude bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft auf Vorschlag der Leitung der Volkshochschule eine Geschäftsführung. Diese ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung ist an Weisungen der Leitung der Volkshochschule gebunden. Sie hat die Leitung bei der Führung der laufenden Geschäfte zu beraten. Sie ist für alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten bemisst. Die Höhe der Entschädigung setzt der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Kultur fest.
- (4) Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für die Volkshochschule sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur wahrzunehmen.

§ 7 Dozenten

- (1) Die Dozenten sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie üben ihre Tätigkeit an der VHS freiberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes oder für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur

Objektivität und Toleranz verpflichtet.

- (2) Die Freiheit und Selbständigkeit der pädagogischen Arbeit der VHS, ihrer Dozenten, Kursleitungen und Referenten wird im Rahmen der geltenden Gesetze, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie des Arbeitsplanes gewährleistet.
- (3) Für das Erreichen der Unterrichtsziele, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes ist die jeweilige Kursleitung verantwortlich.
- (4) Die Dozenten honorare werden auf Vorschlag der Leitung der Volkshochschule durch den / die Bürgermeister/in festgesetzt.
- (5) Für Einrichtungsstunden, die der Vorbereitung und der allgemeinen Orientierung der Hörer dienen, (in der Ankündigung „ Vorbesprechung “ genannt) wird das Honorar für eine halbe Doppelstunde gewährt.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Dozentenausschusses wird das Honorar für eine Kursdoppelstunde gewährt.
- (7) Für vereinbarte, aber mangels Beteiligung nicht zustande gekommene Veranstaltungen (Kurse oder Arbeitsgemeinschaften), wird dem / der Dozenten/in ein Ausfallhonorar von einer halben Doppelstunde Kurshonorar gezahlt.
- (8) Aus Anlass der Unterrichtsverpflichtung werden Fahrkosten vom auswärtigen Wohnort zum Dienstort und zurück bis zu einer Entfernung von 50 km in Höhe der notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet (§ 5 Bundesreisekostengesetz).
- (9) Bei Entfernungen von mehr als 20 km bis 50 km (einfache Fahrt) kann bei Benutzung eines eigenen PKW ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 0,35 Cent je km (Hin -u. Rückfahrt) gewährt werden.
- (10) Für Wegstrecken von mehr als 50 km einfache Fahrt wird kein Fahrkostenzuschuss gewährt.
- (11) Für Dozenten, die einen Wochenendkurs oder einen Vortragsabend durchführen und denen die Heimfahrt nicht zuzumuten ist, kann eine Übernachtung gewährt werden, soweit die Kosten durch die Teilnehmergebühr gedeckt werden.

§ 8 Dozentenausschuss

- (1) Der Dozentenausschuss wird von allen Dozenten / innen der Volkshochschule Mölln gebildet. Der Ausschuss
- (2) schlägt dem / der Bürgermeister/ in die Leitung der Volkshochschule vor,
- (3) ist für die Beratung der Leitung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes
- (4) und für die sonstigen, den Unterricht betreffenden Fragen, zuständig.
- (5) Den Vorsitz im Dozentenausschuss führt die Leitung der Volkshochschule. Der Dozentenausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei Verhinderung der Leitung der Volkshochschule führt die stellvertretende Leitung der Volkshochschule den Vorsitz im Dozentenausschuss.
- (6) Die stellvertretende Leitung und die Geschäftsführung der Volkshochschule ist zu den Sitzungen des Dozentenausschusses einzuladen.

§ 9 Außenstellen

- (1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen außerhalb des Bereiches der Stadt Mölln durchführen. Sie werden unter der Bezeichnung „Volkshochschule Mölln – Außenstelle -“ angekündigt.
- (2) Der / die Leiter/in der Volkshochschule Mölln kann für jede Außenstelle mit Zustimmung des Dozentenausschusses eine Person mit organisatorischen Aufgaben betrauen.
- (3) Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist. Finanzielle Mittel, die der Volkshochschule durch die Stadt Mölln gewährt werden, dürfen für diesen Zweck nicht eingesetzt werden.

§ 10 Teilnahme

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen. Die Volkshochschule ist berechtigt, die Teilnahme von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.
- (2) Die für die Teilnahme an den Veranstaltungen zu zahlenden Entgelte werden durch eine Tarifordnung geregelt.
- (3) Die Kursteilnehmer/innen haben sich in den Kursen den Unterrichtszielen entsprechend förderlich zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielen der Kurse sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (4) Die Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Soweit für die Unterrichtsräume besondere Benutzungsordnungen gelten, sind sie von den Kursteilnehmer/innen zu beachten und einzuhalten.
- (6) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Volkshochschule zeitweise oder ständig von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der zuständigen Referatsleitung der Stadt Mölln eingelegt werden. Die Referatsleitung entscheidet über die Beschwerde.
- (7) Im Falle des Ausschlusses von der Kursteilnahme wird das Teilnehmerentgelt nicht erstattet.

§ 11 Arbeitsjahr und Arbeitsplan

- (1) Das Arbeitsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres.
- (2) Für jedes Arbeitsjahr ist ein Arbeitsplan aufzustellen, der in geeigneter Weise rechtzeitig allgemein bekanntzumachen ist.
- (3) Der Arbeitsplan umfasst folgende Veranstaltungen:
 - a. Kurse,
 - b. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Gesprächskreise und Seminare,
 - c. Vortragsreihen, Einzelvorträge und Sonderveranstaltungen (Studienfahrten, Exkursionen),
 - d. Schulabschlusslehrgänge

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen nur entsprechend den Bestimmungen der Schaden regulierenden Stelle. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der Stadt Mölln - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Geld- oder Wertgegenstände sowie Fahrzeuge nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden.
- (2) Die Kursteilnehmer/innen haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden, aufzukommen.
- (3) Ungeachtet dieser Absätze gelten die Haftungsbestimmungen der die Unterrichtsräume betreffenden Benutzungsordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.